

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 25.

Alle für die Verköstigung in eigener Regie notwendigen Ausgaben werden aus der Anstaltskasse bestritten.

§ 26.

Die allgemeinen, auf die Geld- und Materialgebarung bezughabenden Normen bleiben aufrecht, die Bestimmungen über den Inspektionsdienst des Primärarztes (ärztlicher Leiter) und Verwalters in der Küche und auf den Abteilungen zum Zwecke der Ueberwachung der Ausspeisung sind in den Spezial-instruktionen für diese Funktionäre enthalten.

§ 27.

Der Schwester Oberin obliegt auch die Aufficht über Bettzeug und Wäsche. Sie hat über die gesamte Anstalts-wäsche nach den Weisungen des Verwalters ein genaues Inventarverzeichnis zu führen, in dem jeder Zuwachs oder Absall an Wäschestücken ersichtlich sein muß. Der Schwester Oberin obliegt die Führung des Wäschemagazins, die Abgabe der Wäsche an die einzelnen Stockschwestern sowie die Empfangnahme der gewaschenen Anstaltswäsche an der Hand des von der Wäscheschwester beigegebenen Wäscheverzeichnisses. Die schadhafte Wäsche ist mittels Verzeichnisses an die Näheschwester weiterzugeben, unbrauchbare Stücke sind in Abschreibung zu bringen.

Die Schwester Oberin hat schließlich alljährlich bei Lieferung der zur Anstaltswäsche erforderlichen Artikel, zum Beispiel Leinwand, Grasl ic. zu intervenieren und wird bei Uebernahme der Artikel von der Verwaltung verständigt.

§ 28.

Nachdem der Schwester Oberin auch noch die Besorgung anderer Agenden als der in dieser Dienstvorschrift festgelegten zufällt, hat sich diese mit den sämtlichen Instruktionen für Anstalts-Funktionäre sowie mit den Bestimmungen der Haus-